

Emendationen von Eigennamen in Plinius' *naturalis historia* B. 7.

Vor drei Jahren legte ich im Rhein. Mus. (Bd. XV, 265—288. 367—390) Untersuchungen über die Quellen des heutigen Textes der *naturalis historia* des Plinius vor, indem ich es versuchte, den Zusammenhang der verschiedenen Handschriften unter einander in vollständigerer und, wie ich glaube, gewissenhafterer Weise festzustellen, als dies von Sillig geschehen war. Nur wo der Zusammenhang es forderte, ließ ich mich auf einzelne Stellen des Textes selbst ein, indeß nur auf solche, die durch Glosseme oder Lücken entstellt zu sein schienen. Meine Ansichten über die handschriftliche Tradition des Plinius sind durch weitere Forschungen im Wesentlichen durchaus bestätigt worden, so daß ich nur einige frühere ungenaue oder mangelhafte Angaben zu ergänzen und zu berichtigen habe, was ich mit wenigen Worten thun werde. Danach lasse ich einige Emendationen folgen, die sich mir aus meiner hoffentlich bald vollständigen Materialsammlung und der Anwendung der gewonnenen kritischen Grundsätze auf deren Benutzung ergeben haben. Des allgemeineren Interesses wegen beschränke ich mich hiebei vorzugsweise auf Personennamen des 7ten Buches.

Ich unterschied in meinem früheren Aufsatz zwei wesentlich von einander gesonderte Klassen von Handschriften, deren eine ziemlich den gesammten Text aufbewahrt hat, während die Ueberlieferung der andern leider nur in mehr oder minder große Bruchstücke zersplittert erhalten ist. Jene Klasse theilt sich wieder in zwei Abtheilungen, vertreten die eine durch cod. D+V (die ursprünglich eine Handschrift bildeten), R und c, die andere durch cod. a und ω, alle indeß nur, soweit sie von erster Hand geschrieben sind. Seitdem habe ich die von Jan und Sillig nicht ausgebeuteten Theile der Pariser Handschriften a (identisch mit dem von Salmasius benutzten, von Sillig proleg. p. XXXI vergebens gesuchten cod. Rigaltianus) und c, letzteren indeß noch nicht vollständig, verglichen. Dazu habe ich den Paris. b. untersucht, über den Jan richtig geurtheilt hat, daß er aus dem bereits von zweiter Hand durchcorrigirten cod. a abgeschrieben sei, wodurch er also außer in den Theilen, wo cod. a durch Alter und Masse unleserlich geworden ist, seinen selbständigen Werth verliert. Was die drei dieser Klasse

ebenfalls angehörigen Handschriften LdT betrifft, so glaube ich jetzt sagen zu können, daß sie gleichfalls in keiner Weise neben den übrigen Originalwerth besitzen. Sie stammen alle drei aus einer Handschrift, die mit cod. D+V und R auf's nächste verwandt oder mit einer derselben identisch war. Cod. L habe ich in Florenz untersucht, auch das letzte Buch daraus verglichen, für das er von Wichtigkeit ist, da dies außer in d sich in keiner Handschrift dieser Klasse erhalten hat. Ueber den cod. Toletanus T verdanke ich jetzt meinem Freunde Dr. Hübner noch ein paar kurze Angaben, die mir seinen Unwerth noch mehr als früher beweisen. Auch den cod. Paris. d, den ich noch nicht untersucht habe, glaube ich schon im voraus mit verdammen zu können.

Es bleiben also cod. D+V, R, c und cod. a ω als Hauptquellen für die naturalis historia, zwei Handschriftenfamilien, die zusammen wieder auf einen nicht gar alten archetypus zurückgeführt werden müssen. Unter ihnen halte ich die älteren Bestandtheile des früher dem französischen Benedictinerkloster Corbie angehörigen cod. c für das älteste Document. Diese Theile umfassen B. XIV, 1—73. 79—134. XV, 1—84. XXI, 2—68. 81—172. XXII, 71—135. XXX, 1—77; sie gehören unbedenklich in's 10te, vielleicht noch in's 9te Jahrhundert. Gewiß um ein Jahrhundert später sind die Ergänzungen von B. XV, 84—XVII, 33. 220—XVIII, 134. 337—XX, 10. 162—186. Cod. a gehört ebenfalls wohl in's 10te Jahrhundert, D+V und R wohl in's 11te, endlich ω an's Ende des 12ten. Alle, mit Ausnahme der letzteren Handschrift, stammen wohl aus französischen Klöstern. Schon ihr gemeinsamer archetypus war in Minuskeln abgefaßt, wie es scheint in einer ziemlich schwer lesbaren Schrift; schwerlich ist er vor das 8te Jahrhundert hinaufzurücken; seine verhältnißmäßig junge Ueberlieferung geht schon aus der nicht unbedeutenden Menge von Lücken hervor, durch die sein Text entstellt war.

Dieser ganzen Ueberlieferung steht eine wesentlich verschiedene gegenüber, die zunächst repräsentirt wird durch die zweite Hand, welche jene Codices theilweise durchcorrigirte und in ihnen entstandene Lücken ergänzte. Diese Correcturen sind in allen jenen Handschriften so ziemlich um dieselbe Zeit im 12ten Jahrhundert aus einem und demselben oder jedenfalls aus ein paar ganz gleichartigen Codices entnommen. Zu dieser Ueberlieferung gehört dann wohl sicher noch cod. A, außerdem die Excerpte des cod. Paris. 4860 aus den Jahren 939—954 (sie umfassen Stücke von B. II. III. IV. VI.), deren von Dr. Jordan gemachte sehr genaue Copie ich der Freundlichkeit Prof. Mommsen's verdanke und die ich jetzt selbst nochmals mit dem Original verglichen habe. Ueber die weiteren dieser Klasse sich anschließenden oder eine dritte neben ihr bildenden Handschriften, die ich in meinem früheren Aufsatze behandelt, kann ich nichts Neues hinzufügen. Nur wird ihre Anzahl noch durch ein in Uncialen geschriebenes Blatt der Pariser Bibliothek vermehrt, das B. XVIII, 88—99 umfaßt und dessen

Kenntniß ich der Freundlichkeit des Herrn Delisle verdanke. Den ganzen Haufen der jüngeren Handschriften, die ich seit drei Jahren gesehen, lasse ich bei Seite, da ich hier keine neue Revision des Gesamtmaterials geben will, ich bemerke nur, daß ich alle in Italien noch vorhandenen mehr oder weniger eingehend untersucht zu haben glaube. Bei der Ausarbeitung einer neuen Ausgabe des Plinius, die ich vorbereite, stellt es sich heraus, daß durchschnittlich mehr als die Hälfte, oft zwei Drittel des von Sillig gegebenen Materials zu streichen und durch anderes besseres zu ersetzen sein wird.

Indeß beeile ich mich, zum wesentlichen Zwecke dieses Aufsatzes, der Emendation von B. VII der naturalis historia zu kommen. In diesem Buche stehen uns nur die Handschriften der beiden Abtheilungen der ersten oben angeführten Klasse zu Gebote und dazu die Correcturen derselben, welche die zweite Klasse vertreten, aber keine fortlaufenden älteren Texte dieser letzteren. Cod. D und R sind hier vollständig erhalten, aus der zweiten Abtheilung jener Klasse cod. a in § 1—123 und 140 bis zu Ende, dazu vollständig ω , den ich aber hier nicht verglichen habe, und der außer in § 123—140 wohl keinen selbständigen Werth neben a hat. In a ist indeß von zweiter Hand die durch Ausfall eines Blattes in der ersten entstandene Lücke von § 123—140 aus einem archetypus der zweiten Klasse ergänzt worden; dazu kommen zu derselben gehörig die Correcturen von a² in den übrigen Theilen dieses Buches, die von D² in § 1—44, endlich die von R² durch's ganze Buch. Die Lage der Ueberlieferung ist also so, daß wir mit Sicherheit nicht über den archetypus der ersten Handschriftenklasse, d. h. wohl nicht über das 8te Jahrhundert zurück die Gesamttradition verfolgen können; denn die bloßen Correcturen zweiter Hand, durch die wir in den meisten Theilen des Buches noch eine zweite Tradition kennen lernen, können uns ihrem Charakter nach kein vollständiges Bild derselben geben, da sie gewiß nicht alle Varianten, sondern durchweg nur solche geben, die den Correctoren von einiger Wichtigkeit schienen und eine richtige Würdigung derselben kann natürlich von den Mönchen des 12ten Jahrhunderts und bei dem Zustande des ihnen vorliegenden Textes nicht erwartet werden. Nur in der Partie von § 123—140 haben wir also aus a genauere Kunde von dieser zweiten Klasse der Handschriften. Sillig's Collationen beschränken sich auf RdT; letztere beiden lasse ich bei Seite und füge statt ihrer a und D hinzu. Leider konnte ich bei meinem letzten Aufenthalte in Florenz den cod. R nicht so genau untersuchen, wie ich wünschte, indeß habe ich von § 1—50 alle Correcturen zweiter Hand copirt.

Hienach gehe ich zu den einzelnen Stellen über, indem ich den San'schen Text zu berichtigen suche.

c. II, 17 wird von Weibern in Scythien gesprochen, nach Jan Bithiae genannt, mit zwei Pupillen in jedem Auge und unmittelbar

darauf von einem ähnlichen Männervolk im Pontus, Thibiorum genus. Schon Valesius, emend. V, 18, erkannte, wie ich aus Sillig's Note ersehe, die Identität beider Namen, wagte aber nicht zu ändern, da Plinius schon aus dem ihm vorliegenden Texte des Apollonides den Schreibfehler habe aufnehmen können. Wahr ist es, daß an ersterer Stelle die guten Handschriften aD: uitiae, R²: bitie (das Wort fehlt in D¹) haben, an zweiter dagegen aD: thybiorum, R: tibiorum. Dieselbe Relation theilt Plutarch symp. V, 7 p. 680 aus Pphylarch mit, wo im Dübner'schen Text *Θηβείς* steht. Dagegen sagt Eustath. ad Dionys. perieg. 828 ausdrücklich: *καὶ πρὸς τῷ Πόντῳ δὲ Θίβα τόπος διὰ τοῦ ἔχων τὴν παραλήγουσαν*, und ebenso steht im Lexikon des Hesych. *Θίβεις· γυναικῆς τινες* in dieser richtigen alphabetischen Folge; Steph. Byz. führt *Θίβιος* als Sgl. an. Die Schreibung des Namens ist also gesichert und gewiß auch auf Plinius auszu dehnen, bei dem es zwar auffällt, daß er die Endung latinisirt und nach dem Geschlechte modificirt hat. Auch dem Texte nach scheint es mir nothwendig zu sein, anzunehmen, daß Plinius wohl gewußt hat, es handle sich in den beiden von ihm zusammengestellten Relationen verschiedener Autoren um dieselbe Sache und um denselben Namen; wie ja in diesem ganzen Capitel derartige Notizen in gleicher Weise zusammengestellt sind. Und grade jene Modification der Endung nach dem Geschlechte, die der Vergleichung der griechischen Parallelstellen zufolge von Plinius selbst herrühren muß, beweist dies um so mehr. Man wird also die Lesung Bithiae als Schreibfehler auf Rechnung der hier so mangelhaften Tradition zu setzen und statt dessen Thibiao zu schreiben haben.

c. II, 17 lesen Sillig und Jan Pharnacum, so auch R, dagegen aD^o: pharmacum. Um so mehr wird daher Gesner in seiner Chrest. Plin. Recht zu geben sein, der die letztere, von Salmasius schon aufgenommene Lesart gegen den oberflächlichen Einwand Harduins, in Aethiopien könne kein Volk mit griechischem Namen gewohnt haben, vertheidigt; sie wird durch die Etymologie quorum sudor tabem contactis corporibus adferat verlangt.

c. V, 39 bietet a die Namen uistilia cSiti, der Corrector änderte das erste i in e und schrieb in die von ihm gemachte Rasur ein d, daß aber auch in cl aufgelöst gelesen werden kann; in D¹ steht uestilia gliti, D² corrigirte das e in i, R liest vistilia gli-ci. Die folgenden Worte lauten: ac postea Pomponi atque Orfiti, clarissimorum civium coniunx, ex is quattuor partus enixa septimo semper mense, genuit Suillum Rufum undecimo, Corbulonem septimo, utrumque consulem, postea Caesoniam Gai principis coniugem octavo. Bistilia (denn so wird zunächst der Name der Frau nach Anleitung der Inschriften zu lesen sein) gehörte also den höchsten Ständen an, und es ist von einigem historischem Interesse, den Namen ihres ersten Mannes, der bisher so mannigfach

in den Ausgaben entstellt ist, zu bestimmen. Man las theils nach jungen Handschriften, theils aus Conjectur C. Herdici, C. Herditii, C. Glici, C. Lici, C. Domiti und vermuthlich noch anders, während unsre guten Quellen fast nothwendig auf Vistilia Glici führen, welcher letzterer Name zwar weniger gemein ist, indeß schon zu Plinius' Zeit berühmt war und kurz nach ihm in die Consularkasten aufgenommen wurde. Versuchen wir Zeit und Hingehörigkeit des hier genannten Mannes, so weit es möglich ist, zu bestimmen. Die jüngste Tochter der Vistilia, die Plinius nennt, Milonia Cäsonia wurde im Jahre 39 Gemahlin des Caligula, nachdem sie in anderer Ehe schon drei Töchter geboren hatte (Dio Cass. LIX, 23. Suet. Calig. 25). Im selben Jahre war der früher geborne Sohn Cn. Domitius Corbulo cos. suff., was der, wie's scheint, noch ältere P. Suillius Rufus erst im Jahre 46 wurde. Die Geburt des Corbulo und mithin auch des Suillius Rufus muß also in die letzten Jahre vor unserer Zeitrechnung fallen. Aus Plinius wird es nicht deutlich, wer die Väter dieser beiden gewesen seien. Jedenfalls muß dem bisher Gesagten zufolge Glitius, welchen Namen zu ändern wir keinen Grund sehen, als erster Mann der Vistilia mit ihr höchstens bis zum Jahre 4 v. Ch. G. vermählt gewesen sein. Ich habe keine anderweitige Notiz von einem um diese Zeit lebenden Glitius auffinden können; er muß als clarissimus vir wenigstens Senator gewesen sein; gewiß aber steht er in Familienzusammenhang mit den spätern nicht unbedeutenden Glitiern. In die Verschwörung des Piso gegen Nero vom Jahre 65 war auch ein Glitius Gallus verwickelt (Tac. ann. XV, 56 und 71), der in die Verbannung gehen mußte und zwar nach Andros, wie eine dort gefundene Inschrift beweist (s. Ross, inser. gr. ined. II n. 89. C. I. G. II p. 1068 n. 2349 i und III n. 6763). Derselbe Mann heißt P. Glitius L. f. Gallus auf seiner in Civita Castellana ehemals vorhandenen Grabchrift (s. Doni cl. VI n. 35), auf der er Tribun einer Legion und triumvir capitalis genannt wird. Seine Gattin heißt auf beiden Steinen Egnatia Maximilla. Borghesi hält ihn für den Vater des cos. suff. vom Jahre 104, D. Glitius Utilius Agricola, der schon im Jahre 96 oder 97 zu derselben Würde gelangt war (s. Henzen 5442. 5449). Jener Tribun P. Glitius L. f. Gallus wird vielleicht ein Enkel des bei Plinius genannten sein, dessen Vorname übrigens in den Handschriften eben so wenig zu suchen ist, wie ein solcher bei den folgenden Namen nicht angegeben ist. Wenn sich in cod. a noch ein c von erster Hand vor dem zweiten hineinverbesserten d oder cl erhalten hat, so ist das neben den Lesarten der übrigen Handschriften nicht zu urgiren.

c. II, 55, wo Fälle von auffallender Ähnlichkeit aufgezählt werden, hatte der cod. C nach Dalecamp folgende Worte mehr als unsere Texte lesen: modo in ea domo Gallionem castellano liberto non discernabat, nec a Sanio mino Paride cognominato Agrinam

senatorem. Sillig setzt sie in die Notizen, läßt aber den Namen Parido aus. Die Worte standen nicht im Texte der jetzt verschollenen Handschrift selbst, sondern, wie Dalecamp sich ausdrückt: *haec παραμειβλημένα τῷ oratori et Armentarii extra ordinem leguntur, ut eandem manum, quod in his spectari solet, ex intervallo tamen haec illis coacte nec aequo spatio interserentis agnoscas, was wohl heißen soll, daß derselbe Schreiber, wie in ähnlichen Fällen, diese Worte zwischen den Zeilen nachgetragen und (durch beigefügte Zeichen) ihnen einen Platz mitten in dem mit Cassio Severo anfangenden Satze angewiesen hatte. Daß sie dorthin nicht gehören, bedarf keines Beweises; daß sie aber trotzdem aller Wahrscheinlichkeit nach echt sind und an das Ende dieses Satzes gehören, werde ich zu zeigen suchen. — In dieser ganzen Parthie des Plinius finden sich hin und wieder Stellen, wo in der Hauptquelle der Ueberlieferung, d. h. im ursprünglichen Texte aller guten uns zu Gebote stehenden Handschriften ganze Sätze, ja ganze kleine Absätze fehlen, die nur durch die zweite Hand und bisweilen nur in einzelnen Codices erhalten sind. So fehlt in unserm Buch § 73 der Satz *In Creta — arbitrantur* in a¹ωDR, während a² und Θ ihn erhalten haben. In ersterer Handschrift lauten die Schlußworte übrigens *esse tradunt* statt *fuisse arbitrantur*, und ihr wird als einziger noch zu controlirender Quelle zu folgen sein. In § 122 fehlt der Abschnitt *Hoc erat — se iaceret* in a¹DR¹ (die verwirrten Angaben über letzteren Codex in Sillig's Notizen werden vermuthlich so zu verstehen sein), in a²R²Θ dagegen findet er sich. Ebenso steht die Sache in § 123 mit dem Satzgliede *grammatica — habuere*, nur daß aus Θ hier nichts überliefert ist. Andere zahlreiche, weniger auffallende Stellen übergehe ich, um nicht zu weitläufig zu werden. Auf § 74, wo vielmehr ein Glossen anzunehmen, komme ich später zurück. Schon in Zahn's Jahrb. Bd. LXXVII, S. 669 f. habe ich über diese Stellen gesprochen. Seitdem habe ich, wie man sieht, die damals noch mangelnde handschriftliche Gewähr derselben in a² gefunden. Es kann kein Zweifel mehr sein, daß sie alle echt plinianisch sind, und was die Ueberlieferung betrifft, so finden wir in ihnen nur den Beweis, daß der archetypus von a¹ωRD auch hier, wie an manchen anderen Stellen, lückenhaft war. Wie die größeren Lücken entstanden sind, beweisen analoge Fälle aus anderen Büchern. In cod. V und vielen jüngeren Handschriften fehlen B. XXIII, 27—30, in VR und anderen B. XXV, 38—41 sammt dem ersten Worte von § 42. Die Veranlassung liegt darin, daß schon die ältesten Handschriften, wie z. B. auch der Mone'sche Palimpsest, in Absätze getheilt waren, und der Schreiber eines solchen Codex hier und da derartige Absätze übersprang. Daß dieselben nicht immer richtig abgetheilt waren, beweist der zuletzt angeführte Fall, und dasselbe zeigen die Palimpseste und ältesten Handschriften des Plinius vielfach. Das siebente Buch war nun der Natur der mitgetheilten Notizen nach in mehr und in*

kleinere Abschnitte eingetheilt, als die meisten übrigen, woher die hier häufiger vorkommenden Auslassungen zu erklären sind. Die Ergänzung derselben verdanken wir der oben charakterisirten zweiten Klasse der Ueberlieferung, den aus einem anderen archetypus geflossenen Correcturen der Handschriften erster Klasse, und, wie schon oben gesagt, kann es der Natur der Sache nach keineswegs auffallen, wenn nicht alle Correctoren sich die Mühe gaben, alle Lücken aus dem ihnen vorliegenden Original auszufüllen, so daß also bisweilen R² nicht nachgetragen hat, was man in a² findet. Besonders sorgfältig scheint aber cod. O durchcorrectirt gewesen zu sein (denn grade unsere Stelle § 55 beweist, daß auch hier der Corrector und gewiß nicht der erste Schreiber, wie Dalecamp meint, eine Lücke des mit aDR im Ganzen zusammenstimmenden Textes erster Hand ausgefüllt hat), und wenn wir trotz der mangelhaften Angaben über ihn sehen, daß er an den meisten der angeführten Stellen (gewiß durch Correctur und nicht von erster Hand, was anzugeben Dalecamp für unnöthig hielt) die Lücken ausgefüllt hatte, so fordert die Consequenz, auch die in § 55 aus ihm angeführten Worte zweiter Hand in den Text aufzunehmen, obgleich sie in keiner andern bekannten Handschrift überliefert sind. Auch an sich aber tragen diese Worte das Gepräge der Echtheit; denn sie enthalten, wenn auch in etwas corrumpirter Form, Notizen, die, so weit ich sehe, sonst nirgends überliefert sind. Es gilt, dieselben richtig herzustellen und am richtigen Orte einzufügen. Die Reihenfolge der in diesem Capitel von § 53 an erzählten Fälle ist die möglichst chronologische, nur ein außerordentliches Beispiel wird zum Schluß § 55 f. ausführlicher mitgetheilt. Mit Cassius Severus ist Plinius bei der augusteischen Zeit angelangt. Das Wort modo, mit dem die in cod. O erhaltene Notiz beginnt, beweist, daß er hier ein zu seiner Zeit noch frisches Factum erzählt. Sehen wir uns nun nach einem kurz vor Plinius lebenden Gallio um, so bietet sich auf den ersten Blick L. Junius Annäus Gallio, der Bruder des Annäus Seneca und des Annäus Mela, ein seiner Zeit bekannter Mann (Tac. ann. XV, 73. Hieron. ad ol. 210, 4 und 211, 4); und wenn man bedenkt, daß Dalecamp sich über die enge Schrift dieser Worte beschwert, die er offenbar nicht in den Text aufnahm, weil er ihren Sinn nicht einsah, so kann man es kaum eine gewaltsame Aenderung nennen, wenn ich schreibe: modo in Annaea (oder, wenn man lieber will, in Iunia) domo Gallionem a Castellano liberto non discernebant. Es steht frei, auch den an sich sonst gleichgültigen Beinamen Castellano zu ändern, wenn man ihn als neu oder für einen Freigelassenen befremdend nicht gelten lassen will; er kann sehr wohl von den castella der Wasserleitungen hergenommen sein, bei denen ja Sklaven vielfach beschäftigt waren. Die dann folgenden Worte schlage ich vor etwa nec a Sannio mimo, Paride cognominato, Augurinum senatorem zu lesen, was sich aus Dalecamp's Angabe ziemlich einfach bietet. Die

genannten Personen weiß ich nicht geauer zu bestimmen; der Zeit nach müssen sie, wie wir sahen, später sein als Cassius Severus oder vielmehr noch mit Plinius Lebenszeit zusammenfallen. Im Texte aber muß dieser ganze Satz nach den Worten § 55 *similitudo est* eingeschoben werden.

c. XIII, 60 ist natürlich C. Crispinium (nicht Crispinum) Hilaram zu lesen; die richtige Form des Gentilicium hat cod. a.

c. XVI, 74 liest man bei Sillig und Jan, so wie in den früheren Ausgaben die Worte: *Naevi Pollionis amplitudinem annales non tradunt; sed quia populi concursu paene interemptus esset, prodigi vice habitum*. Sillig giebt keine handschriftliche Gewähr dafür an und ich habe sie in keinem Codex gefunden, außer am Rande von cod. a, aber von einer dritten Hand, die etwa dem 16ten Jahrhundert angehört. Man muß gestehen, daß der zweite Satztheil jener Worte eine Gedankenverbindung und Ausdrücke enthält, die auch Plinius nicht zugetraut werden können; der Riese wäre *prodigi vice* gehalten, weil er durch den Andrang des Volkes fast erdrückt wäre. Ich zweifle daher nicht, daß die Worte von einem Gelehrten aus Columella III, 8, 2 entnommen sind, wo es heißt: *Nam et M. Tullius Cicero testis est, Romanum fuisse civem Naevium Pollionem, pede longiorem quam quemquam longissimum*. Sonst scheint seiner nirgendwo Erwähnung zu geschehen.

Im nächsten Sage bei Plinius lautet der Name des arabischen Riesen in aD: *Gabborum*, welche Form also am besten beglaubigt und in den Text aufzunehmen ist.

c. XVI, 75 heißt ein anderer Riese in a¹RDΘ zwar *Posio*, a² dagegen, der hier allein die andere Klasse der Ueberlieferung vertritt, hat über das erste o ein u übergeschrieben, und ich ziehe *Pusio* mit der früheren Vulgate als richtige Form des Namens vor, der seinem Träger scherzweise gegeben ist, wie ebenso seine Riesenschwester mit der Deminutivnamensform *Secundilla* benannt ist.

Weiter geben ebenda Sillig und Jan einem zwerghaften römischen Ritter den Namen *Manius Maximus*, und so steht er auch in aDR voll ausgeschrieben. Die Vermuthung drängt sich auf, daß dieser Zwerg seinen Beinamen auf dieselbe Art, wie jene Riesen den ihren, erhalten habe. Indeß kann er auch in der Familie hergebracht gewesen sein. Jedenfalls aber kann ein so unbekannter Mann von Barro, den Plinius hier als seinen Gewährsmann anführt, schwerlich durch das bloße Pränomen und Cognomen bezeichnet sein, zumal da letzteres ein so gewöhnliches war. Schon um den Mann von anderen zahlreichen *Maximi* zu unterscheiden mußte er sein Gentilicium hinzufügen. Dazu kommt, daß das Pränomen *Manius* in unseren Handschriften des Plinius nie oder sicher nicht durchweg voll ausgeschrieben ist, sondern nur durch ein M., oft mit einem Horizontalstrich darüber

bezeichnet wird, so daß es von Marcus nicht unterschieden werden kann. Im Mittelalter kannte man eben die Vornamen nicht mehr genau. Man wird also in Manius ein Gentilicium zu suchen und etwa Manlius zu schreiben haben, so daß unser Ritter zur Familie des Cn. Manlius Maximus, Consuls von 649, gehörte, den Cic. p. Planc. 5, 12 non solum ignobilem sine virtute sine ingenio, vita etiam contempta ac sordida nennt.

c. XX, 83, in einem anderen Citat aus Varro, sind zwei Namen und die Interpunction der neueren Ausgaben zu verbessern. Alle Handschriften lesen Ideo (nicht idem, was Jan wieder vorzieht) M. Varro, rusticellus, inquit, Hercules appellatus mulum suum tollebat Fufius Salvius duo centenaria pondera pedibus, totidem manibus et ducentaria duo humeris contra scalas ferebat. Sillig und Jan setzen nach Harbuins Vorgang ein Komma hinter Fufius oder vielmehr Fusius, wie sie schreiben, nehmen also rusticellus entweder als Adjectiv zu Hercules, oder als Substantiv direkt zu ihrem Fusius. Im ersten Falle ist das Wort, glaube ich, dem Sinne nach störend, im zweiten wegen seiner Stellung, und sowohl der Varronische Wortschatz als das lateinische Lexicon, das kein anderes Beispiel dieser Deminutivform kennt, wird sich gerne desselben begeben können. Ich schreibe Rusticellius als nom. proprium; denn ein solches paßt offenbar allein an jener Stelle, und verweise für das Vorkommen dieses Gentilnamens auf die Inschriften bei Muratori 1397, 5 und 1589, 2, wozu noch Gruter 1077 mit Rusticellius und 992, 3 mit Rusticella kommen, an welcher letzterer Stelle ohne Zweifel Rusticelia zu schreiben sein wird. Sicher wird uns einst das C. I. L. noch andre Beispiele bringen. Diese Emendation zieht als Folge die Setzung eines Komma hinter tollebat nach sich, und der zweite Satztheil nennt uns dann einen Fufius Salvius als noch gewaltigeren Hercules. Ich schreibe Fufius, weil cod. R. „ex correctura“ und ad ohne solche diese Wortform haben, und noch mehr, weil das alterthümliche Fusius, das äquivalent ist mit Furius, schlecht zu dem Gebrauch von Salvius als Cognomen paßt, als welches dieser Name erst in späterer Zeit erscheint, während er früher Pränomen gewesen war.

c. XX, 84 wird zur Erhöhung des Ruhmes der vorher angeführten Schnellläufer gesagt: Cuius rei admiratio ita demum solida perveniat, si quis cogitet nocte ac die longissimum iter vehiculis tribus Tiberium Neronem emensum, festinantem ad Drusum fratrem aegrotum in Germaniam; ea fuerunt ducenta me passuum. So bei Sillig und Jan. Die Stelle ist wahrscheinlich aus Val. Max. V, 5, 3 gezogen, wo freilich statt der tria vehicula nur von einem Pferde gesprochen wird, Tib. Nero sei mutato subinde equo so schnell gereist. Die Zahlenangabe tribus ist aber auch höchst unwesentlich und anstößig. Sie verdankt ihren Ursprung nur dem fol-

genden Namen, den DR¹: tibi schreiben, R²: tribus, a¹: tib; wo zu a² ein r über der Zeile zwischen t und i hinzugefügt. Keine dieser Handschriften liest überdies das vorhergehende Zahlwort, das aus Mißverständnis der in unsern Handschriften gewöhnlichen Abkürzung Tib. für Tiberius entstanden ist.

c. XXXVI, 122 in der Stelle, die wir bloß a²⊙, vielleicht auch R², verdanken, wird ein Freigelassener von Sillig und Jan P. Catienus Plotinus genannt. Das Cognomen paßt wenig für seinen Stand, und ich zweifle nicht, daß Philotimus mit früheren Herausgebern zu schreiben ist, da a² filotinus bietet. Cod. ⊙ freilich soll Apuleius Catienus Plotinus gelesen haben.

c. XXXIX, 128 liest man bisher: Pretium hominis in servitio geniti maximum ad hanc diem, quod equidem compererim, fuit grammaticae artis Daphni, Natio Pisaurense vendente et M. Scauro principe civitatis IIDCC licente. In Natio steckt offenbar ein Fehler, den man durch Aenderung in Gnatio, Egnatio u. a. entfernen wollte. Auffallender Weise ist die Stelle, so viel ich sehe, noch nicht mit Suet. de gram. 3 zusammengehalten, wo Reifferscheid liest: Pretia vero grammaticorum tanta mercedesque tam magna, ut constet Lutatium Daphnidem, quem † Levius Melissus per cavillationem nominis Πανός ἀγώνησα dixit, septingentis milibus nummum a Q. Catulo emptum ac brevi manumissum. Es kann kein Zweifel sein, daß hier von demselben Factum die Rede ist, wenn auch ein anderer als Käufer genannt wird. Versuchen wir indeß, ehe wir auf diese Differenz eingehen, die Stelle des Plinius zu corrigiren, deren Fehler aus Sueton's Worten, die den Verkäufer nicht nennen, ungehoben bleibt. Die Ueberlieferung der Handschriften stimmt fast völlig mit dem obigen Texte, nur lesen DR: daphni und a, in dem hier, wie oben bemerkt, ein ganzes Blatt aus der zweiten Klasse der Ueberlieferung ergänzt ist, pissuarensis. Es bedarf aber auch, wie ich glaube, nur einer sehr leisen Aenderung der Buchstaben und der Interpunction, um den richtigen Text zu gewinnen. Ich lese: artis, Daphnin Accio Pisaurense und glaube, daß hier der berühmte Tragiker Q. Accius (oder Attius, wie schon der archetypus unserer Codices den Namen schrieb) gemeint ist. Ueber seine Geschichte ist wenig bekannt, um so wichtiger wird jedes neu dafür gewonnene Document sein. Bei Hieron. ad ol. 160, 2 heißt es: Lucius Accius tragoediarum scriptor clarus habetur, natus Mancino et Serrano cos. (u. c. 582) parentibus libertinis, et seni iam Pacuvio Tarenti sua scripta recitavit; a quo et fundus Accianus iuxta Pisaurum dicitur, quia illuc inter colonos fuerat ex urbe deductus. Die letztere Notiz ist bisher bald angezweifelt, bald umgedeutet worden (s. C. F. Hermann, de scriptt. ill., quorum temp. Hieron. annotavit p. 6), da die Colonie Pisaurum schon 570 ausgeführt wurde, und kein an-

derer Schriftsteller jener Thatsache aus dem Leben des Accius Erwähnung thut. Mag er aber erst selbst, oder schon sein Vater sich in Pisaurum niedergelassen haben, jene Stelle des Plinius ertheilt ihm nach unserer Lesung den Beinamen Pisaurensensis. Denn daß letzterer Name wirkliches Cognomen sei, beweist zunächst Cicero's Gegner in der Sache des A. Cluentius, T. Accius Pisaurensensis (Brut. 78, 271), dann vielleicht auch die Inschriften von Pesaro, die eine weitere Verstärkung für obige Lesart geben. In Pesaro finden wir außer verschiedenen Acciern ohne Cognomen (s. Olivieri, marm. Pisaur. n. 29. 37. 38. 130) auch folgenden: T · ACCII || PISAUR || CINERES (ebd. n. 131: „in operculo cinerarii apud D. advoc. Passeri,“ Drelli 1164). Olivieri hielt die hier genannte Person für identisch mit dem Redner, was Drelli zurückweist. Mommsen aber (Ver. d. sächs. Ges. d. Wiss. 1849 S. 267) geht weiter und wirft die Inschrift unter die große Menge der von italienischen Municipalgelehrten zu Ehren berühmter unbekannter Landsleute erdichteten¹⁾, woher auch Henzen im Index zu Drelli III S. 86 sie spuria, in seinem Text jedoch S. 124 vorsichtiger nur suspecta nennt. Mag sonst auch auf den Namen des Accius hin gefälscht sein (s. Olivieri n. 30), der obige von Olivieri für ächt gehaltene Stein (den ich leider an Ort und Stelle nicht beachtet habe) gewinnt durch Plinius größere Sicherheit, wie er denn selbst die von uns vorgeschlagene Lesart stützen hilft. Jedenfalls giebt der so gewonnene Beiname des Accius einen interessanten Beitrag zur römischen Namengebung. Wir werden annehmen dürfen, daß sein Vater als Libertin irgend welchen diesem Stande eigenen Beinamen trug, den entweder er selbst oder sein Sohn bei der Versetzung nach Pisaurum aufgab, um dafür den Namen Pisaurensensis als eigentliches Cognomen für sich und seine Familie anzunehmen. Ein höheres Interesse hat aber unsere Stelle dadurch, daß sie uns den Grammatiker Lutatius Daphnis als ursprünglichen Schläfen des Accius kennen lehrt. Leider wissen wir von diesem Manne noch weniger, als von seinem Herrn (s. D. Jahn proleg. zum Persius p. CXLIII n. 2 und in d. Ver. d. sächs. Ges. d. Wiss. VIII, 1856, S. 293 ff.); indeß muß man aus unserer Stelle folgern, daß jener ungeheure Kaufpreis eben dadurch motivirt war, daß Accius ihn erzogen hatte, dessen Wirkksamkeit und Auctorität als Grammatiker ja eine so bedeutende war. Mithin wird Daphnis als wissenschaftlicher Nachfolger seines Herrn und Meisters angesehen werden müssen, ebenso wie Scribonius Aphrodisius Schläfe und Schüler des Orbilius war (s. Suet. de gram. 19). Nach Plinius

1) Aus ähnlichem Stolze gewann Passeri (Lucorno titilli . . .) es über sich, den Fabrikstempel ACCIANA einer zufällig bei Pesaro gefundenen Lampe sogleich auf den fundus Accianus des Hieronymus zu beziehen; da er selbst wohl wußte, daß Lampen mit demselben Stempel sich überall in Italien und außerhalb desselben finden.

nus wurde Daphnis nun vom M. Scaurus erstanden, nach Sueton von D. Catulus und von diesem binnen Kurzem freigelassen. Daß die Freilassung durch letzteren geschehen, beweist das Gentilicium des Daphnis; jedenfalls war also D. Lutatius Catulus sein letzter Herr. Indes darf man doch die Nachricht des Plinius nicht ohne Weiteres bei Seite werfen, sondern wird versuchen müssen, sie mit der des Sueton zu vereinigen. Ursprünglich wird M. Scaurus den Daphnis vom Accius gekauft haben, und aus seinem Besitz wird er dann in den des Catulus übergegangen sein. Damit stimmt die Zeitrechnung sehr wohl überein. Unter M. Scaurus, dem princeps civitatis bei Plinius, kann nur M. Aemilius Scaurus, Consul 639, verstanden werden, der nach Cicero (Brut. 29) princeps senatus und durch Reden und andre Schriften bekannt war. Er wurde princeps senatus durch die in sein Consulat fallenden Censoren; denn bei Plinius II, 144 heißt es von ihm: Magna huius observationis (eines Bligauguriums) vanitas tacta Iunonis aede Romae deprehensa est Scauro consule, qui mox princeps fuit (vgl. VIII, 223), so daß wir also den Verkauf des Daphnis an ihn nicht vor das J. 640 zurücksetzen dürfen. Scaurus lebte noch im J. 663 nach Cic. de orat. I, 49, 214; denn in dieses Jahr setzt Cicero seinen Dialog und führt den Scaurus dort noch als lebend an. Accius aber hatte im J. 640 erst 58 Jahre, und wir wissen, daß er lange, wahrscheinlich bis um 670 gelebt hat (s. Bernhardt, röm. Littg. 3. Ausg. S. 391 nach Cic. Brut. 28 und Phil. I, 15. Onom. Tull. s. v.), so daß also in dieser Beziehung alles zusammenstimmt. Der bei Sueton genannte D. Lutatius Catulus wird danach wahrscheinlicher der Consul des J. 652, als dessen Sohn, Consul 677, sein, welcher letztere im J. 654 noch admodum adolescens war (Cic. p. Rab. 7). Jener wird von Cicero (Brut. 35, 132. vgl. Plut. Mar. 26) als gelehrter Redner geschildert. Die verschiedene Version, die Plinius und Sueton vom Verkauf des Daphnis geben, läßt endlich auf Benützung verschiedener Quellen schließen, welche indeß diese seien, überlasse ich anderen, die in diesen Untersuchungen bewandeter sind.

c. XLVIII, 154 lautet der Name des langregierenden Königs der Tartessier in aD: arguanthonio, in R: arguatonio. Derselbe Name kehrt § 156 wieder, und hier bietet a: archantonium, D: arc-anthonium, R: arcandorium. Ich will nicht über den ersten Theil des Wortes entscheiden, dessen Schreibung Arg oder Arc weniger wesentlich ist; die phöniciſche Nationalität des Königs scheint mir für den zweiten Theil die Lesung atonius trotz der Mehrzahl der Handschriften wahrscheinlicher zu machen. Hier liegt das semitische adon, Herr, zu Grunde, und eine vollkommene Analogie bietet der Name Sanduniaton. Es lag den Copisten nahe, ein antonius daraus zu machen. Jene Form wird auch in Val. Max. VIII, 13 ext. 4 und in Cic. Cato mai. 19, 69 besser von den Handschriften, und zwar sehr

alten, beglaubigt. Ueber Sil. Ital. III, 397, Herodot I, 163, Lucian macrob. 10, wo der Name ebenfalls wiederkehrt, kann ich mich augenblicklich nicht genauer unterrichten.

c. XLVIII, 158 lautet der Name des Volkstribuns vom J. 672 in aD: M. Pomponius, in R: M. Pompilius. Letztere Form setzen Sillig und Jan in den Text, erstere, die der Vulgate, wird also doch durch die Handschriften besser bestätigt. Vielleicht ist die genannte Person noch identisch mit dem Flottenführer des Cäsar bei Messana im J. 706 (Caes. b. c. III, 101).

c. LIII, 182 wird der Text bei Sillig und Jan zweimal noch durch die schlechte Orthographie *Bebius* entstellt; die durch die Capitolinischen Fasten und die besseren Inschriften gesicherte Form *Baebius* findet sich an der ersten Stelle noch in a; an der zweiten geben aD: *baeuius*.

c. LIII, 186 fehlt in aDR das Cognomen *Lepidus*, und die genannte Person wird außer durch das Pränomen M. nur durch den Beisatz *nobilissimae stirpis, quem divorti anxietate diximus mortuum*, bezeichnet. Indes diese Zurückbeziehung auf § 122 bezeichnet dieselbe genügend, und man wird also wohl nicht umhin können, das Cognomen zu streichen.

c. LVI, 197 steht immer noch der wunderliche Name *Eaclis* im Texte, welcher Mann mit *Thoas auri metalla et flaturam* erfunden haben soll. Ulrichs (vindic. 166) möchte statt dessen lieber *Aeclus* lesen, welcher Name mir ebenso unbekannt ist. Cod. aR haben *eaclis*, Θ : *Aeclis*, D: *aeaclis*; es ist kaum eine Aenderung, wenn ich *Aeacus* schreibe, und daß dies richtig, wird durch die kurz vorhergehende Erwähnung desselben als Entdeckers des Silbers bewiesen, schreibt doch Plinius in diesem Capitel öfter nach verschiedenen Quellen denselben Personen verschiedene Entdeckungen zu.

c. LVI, 201 lesen Sillig und Jan: *aeneam tubam Pisaeum Tyrrenum (invenisse dicunt)*; a hat: *tyrreni*, D: *tyreni* mit übergeschriebenen zweitem r. Ebenso giebt der heutige Text § 209: *Rostra addidit Pisaeus Tyrrenus*, wo a²D: *pisceus* (a¹: *pisceas*) *thyrreni*, Θ : *Pisaeus Tyrrrhaeni* bieten, nur R soll *Tyrrenus* haben. Den Handschriften nach kann nur *Pisaeus Tyrreni* gelesen werden, so daß *Tyrrenus*, dem § 201 die Erfindung der *hasta velitaria* zugeschrieben wird, als Vater des *Pisaeus* aufzufassen ist. Plinius, der in diesem ganzen Capitel vielfach griechischen Quellen folgt, hat nach deren Weise hier den Beisatz *filius* zum Genetiv des Vaternamens weggelassen, ebenso wie er § 204 einfach *Pan Mercuri* setzt.

Ich kann mich nicht enthalten, am Schlusse dieser Emendationsversuche noch den theils bei Gelegenheit derselben, theils aber auch längst durch andere Erfahrungen immer mehr rege gewordenen Verdacht auszusprechen, daß auf die Collation des cod. R, wie Sillig dieselbe mittheilt, leider kein großer Verlaß ist. Zwar habe ich in cod. D + V

eine Handschrift, durch die ich jene controliren und in Verbindung mit a c ω ihren schädlichen Einfluß auf die Textgestaltung neutralisiren kann, aber wünschenswerth wird es mir immer bleiben, cod. R selbst von Neuem untersuchen zu können. Ich bedaure sehr, bei meinem letzten Aufenthalt in Florenz die Ungunst erfahren zu haben, diesen Wunsch nicht genügend ausführen zu können.

Paris, am Sylvestertage 1862.

D. Detleffen.

N a c h s c h r i f t.

Soeben ist mir von Jan's Abhandlung „Ueber den gegenwärtigen Stand der handschriftlichen Kritik der N. H.“ in den Sitzungsberichten der Baierischen Akademie von 1862, 222—260 zugekommen, die ich mit Begierde durchlesen habe. Er sucht darin meine im Rhein. Mus. XV, 265 ff. vielleicht etwas zu hart ausgesprochene Ansicht über den damaligen Stand dieser Frage zu bekämpfen; ich kann indeß nicht umhin dieselbe noch ziemlich in ihrem ganzen Umfange so, wie ich sie damals hegte, festzuhalten. Möge man inzwischen den obigen Aufsatz als einen Versuch ansehen, die Kritik der N. H. in qualitativer Beziehung zu fördern, während ich nicht zaudere, die quantitativen Lücken aus den hiesigen Handschriften auszufüllen. Uebrigens bin ich stets der Ansicht gewesen, daß bei weitem der größte Theil des in Sillig's Ausgabe Gebeßerten von Jan herrühre, und freue mich, daß dieser von neuem bewiesen hat, wie viel besser das jenem zu Gebote gestellte Material in seinen eignen Händen aufgehoben gewesen wäre; auch anerkenne ich vollkommen, bei meinen Nachforschungen seinen Angaben sehr viel zu verdanken, und bedaure aufrichtig, ihn durch kalte Ausdrücke verletzt zu haben; mir kam es eben nur auf die Sache an. Indeß kann ich selbst wahrheitsgemäß aussagen, daß meine ganze Theorie über die Verwandtschaftsverhältnisse der Handschriften im Wesentlichen bereits fertig war, ehe ich einen einzigen wichtigen Codex außer dem Wiener ω gesehen hatte, daß meine Ansicht über die verschiedenen Bestandtheile von cod. R sich gebildet hatte, ehe ich nach Florenz kam, und daß Du Rieu's Mittheilungen über die äußere Form von cod. V nur den Schluß über seine Zusammengehörigkeit mit cod. D bestätigten, den ich aus dem Studium dieser Handschrift bereits gemacht hatte. Jedenfalls freut es mich aber sehr, und ich hatte es freilich nicht anders erwartet, meine Ansichten von Jan im Einzelnen so zustimmend gewürdigt zu sehen, und ich glaube, daß schließlich, auch was das letzte Buch der N. H. betrifft, unsere Ansichten nicht so weit aus einander gehen werden, als er zu meinen scheint.

Paris, den 4. Februar 1863.

D. Detleffen.

Nachtrag zu S. 227 ff.

Zu Plinius' Nat. Hist.

Ich weiß nicht, durch welche Verblendung es geschehen ist, daß ich bei der Beschreibung des cod. Paris. 6796 (c.) eine sehr merkwürdige Thatsache übersehen habe, die ein helles Licht auf die Ueberslieferung der Pliniushandschriften wirft. Fol. 52 und 53, das äußere Blattpaar eines Quaternio, der auf fol. 53 v. mit P bezeichnet ist, und dessen innere 6 Blätter fehlen, gehören zu den jüngeren Bestandtheilen der Handschrift. F. 52 r. beginnt mit l. XIX, 189 que divinitatis et quo nullum, enthält außer dem Schluß dieses Buches den index und den Anfang des folgenden bis l. XX, 10 magnū et iā sentit. Die Zahl der Zeilen des Blattes ist 40. Fol. 53 r. beginnt mit l. XX, 162 dras sistit et uomitionē und schließt mit l. XX, 186 cum zmyrnio et melle; die Zeilenzahl dieses Blattes ist 41. Der Quaternio, dessen

Ueberreste wir in diesem Blattpaar haben, ist ursprünglich der 29ste derjenigen Handschrift gewesen, deren erste Hälfte uns im cod. Vatic. D, die zweite im cod. Leidensis V erhalten ist. Die klaren Beweise dafür lassen sich kurz liefern. Das erste Blatt des cod. V, d. h. das erste Blatt des 30sten Quaternio des ursprünglichen Codex beginnt mit l. XX, 186 exiguo mox vino, d. h. genau mit dem Worte des Textes, vor dem fol. 53 von cod. c schließt. Vom letzten Quaternio des cod. D fehlen die beiden letzten Blätter; das letzte erhaltene f. 173 schließt mit l. XIX, 156 careat urucis. Der Raum bis § 189 que divinitatis entspricht in der unregelmäßig geschriebenen Handschrift vollkommen genug dem der beiden verlorenen Schlußblätter des 28sten Quaternio. Die Zahl der Zeilen auf den Seiten entspricht ebenso denen in den andern beiden Theilen des Codex, auch die Schriftformen und die übrigen äußeren Zeichen stimmen genau, so daß wohl kaum ein Zweifel gegen die Richtigkeit der oben ausgesprochenen Ansicht aufkommen kann (vgl. Rh. Mus. XV, 270 ff.). Nun aber benutzen wir diese Entdeckung für die Geschichte unserer Handschriften. F. 52 und 53 machten bereits seit dem 11ten Jahrh. einen Bestandtheil des codex c aus; denn f. 51 ist so geschrieben, daß es sich mit seinem Schlusse opus ingens occultū genau an den Anfang von f. 52 anschließt. Die weitere Quaternionenbezeichnung von f. 53 mit P, etwa aus dem 13ten Jahrh., Seitenüberschriften und andre Zuthaten aus dem 14ten und 15ten von einer Hand, die sich auch in den übrigen Theilen des Codex bemerklich macht, beweisen, daß sie seitdem stets mit diesem vereinigt waren. Ferner belehrt mich eine Vergleichung der übrigen jüngeren Theile in's Einzelne, daß dieselben aus cod. D + V selbst abgeschrieben sind oder doch aus einer ganz nah verwandten Handschrift. Nun gehörte cod. c dem Kloster Corbie an, wie auf dem letzten Blatte f. 81 v. bemerkt ist. Mithin wird auch der ursprüngliche Codex, dessen Bestandtheile in cod. D, V und c zerstückelt sind, hierhin gehört haben oder doch in ein nahe gelegenes französisches Benedictinerkloster. Vielleicht ist grade diese Handschrift und nicht cod. c unter dem Plinius zu verstehen, den der Katalog der Bibliothek von Corbie aus dem 11ten Jahrh. bei Mai, Spicil. Rom. V, 202 ff. aufweist (vergl. Delisle, recherches sur l'ancienne bibl. de Corbie in den Mém. de l'institut imp. de France t. XXIV, 1861 p. 313. 325 ff. n. 316). Jedenfalls ist diese Thatsache insofern wichtig, daß wir hier einmal mit großer Wahrscheinlichkeit die Herkunft einer schönen Handschrift nachweisen können, deren Bestandtheile jetzt so weit aus einander gerissen sind. Auch für den cod. R, den frater germanus von D + V folgt daraus der Schluß, daß auch er ähnlicher oder gar gleicher Herkunft ist.

Paris, den 5ten März 1863.

D. Detleffen.